

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

Aktuelles Steuerrecht

Verspätungszuschlag bei coronabedingter Fristverlängerung



Ein Steuerberater reichte die Gewerbesteuererklärung für das Jahr 2019 erst im Dezember 2021 ein. Die durch die Corona-Pandemie verlängerte Frist ging in diesem Fall nur bis zum 31. August 2021. Daher setzte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag in Höhe von 100 Euro fest. Der Steuerzahler argumentierte, das Finanzamt hätte wegen der pandemiebedingten

Belastung seines Steuerberaters und aufgrund der BMF-FAQ „Corona – Steuern“ von einem Zuschlag absehen müssen. Sowohl Finanzamt als auch das angerufene Finanzgericht sahen jedoch keinen Ermessensspielraum, da es sich um eine gesetzlich festgelegte Frist handelte und somit keine gesetzliche Rückausnahme von dieser Pflicht in Frage kam. Der BFH bestätigte mit Urteil vom 30. Juli 2025, Az. X R 7/23, diese Sicht: Die Corona-Verlängerung wurde durch den Gesetzgeber gewährt und nicht durch eine individuelle Entscheidung der Finanzverwaltung. Damit lag keine Fristverlängerung vor, die eine Ermessensentscheidung eröffnet hätte. Auch den FAQ des Bundesfinanzministeriums sprach der BFH verbindliche Wirkung ab – sie seien lediglich Orientierungshilfen, aber keine rechtlich bindenden Regelungen.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

02

Februar

10.02. (13.02.)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2026
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2025
16.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2025 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02. (19.02.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.02. (25.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Arbeitgeber

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.